

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Vorab per Telefax (0 30) 90 14 – 33 10

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) privat
Telefon (02 51) privat
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert gemäß EDGVO.
USt-IdNr.: DE198574773

20. Juni 2025 – No. 28856

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

Herrn Joachim-Friedrich Martin Josef M e r z,
(Bundeskanzler, MdB, *11.11.1955 in Brilon), – B e s c h u l d i g t e r –,
Dienst Sitz/Dienstwohnung: Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin,

w e g e n

- des Verdachts auf Volksverhetzung durch **gröbliche Verharmlosung von Handlungen** der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art, strafbar gemäß § 130 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- des Verdachts auf **verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen einer Verherrlichung oder Verharmlosung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen**, strafbar gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB,
- des Verdachts auf **öffentliche Billigung von Straftaten (in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören)**, strafbar gemäß § 140 Nr. 2 StGB,
- die genannten §§ haben folgenden Wortlaut:

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

(...)

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 - a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d

1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Außerdem besteht der Verdacht auf **psychische Beihilfe (§ 27 StGB)** zum Völkermord

- gemäß § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) vom 26.6.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3150), in Verbindung mit §§ 27 und 6 StGB und Artikel 6 des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes – IStGH – in Den Haag („*Rome Statute of the International Criminal Court*“)
- sowie Artikel 1 bis 6 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 („*Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*“),

und zwar zum Vorteil des mit einem internationalen Haftbefehl des IStGH (ICC) gesuchten Kriegsverbrechers Benjamin Netanjahu und seiner Gehilfen und Mittäter.

§ 6 VStGB hat folgenden Wortlaut:

§ 6 Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Die §§ 6 und 27 StGB haben folgenden Wortlaut:

§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. (weggefallen)
2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
3. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c);
4. Menschenhandel (§ 232);
5. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
6. Verbreitung pornographischer Inhalte in den Fällen der §§ 184a, 184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2;
7. Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
8. Subventionsbetrug (§ 264);
9. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

* * *

Artikel 6 des IStGH-Statutes („*Rome Statute*“) hat in englischer und französischer Sprache **folgenden verbindlichen Wortlaut**, während die deutsche Übersetzung unverbindlich ist:

Article 6 Genocide	Article 6 Crime de génocide	Artikel 6 Völkermord
For the purpose of this Statute, "genocide" means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:	Aux fins du présent Statut, on entend par crime de génocide l'un quelconque des actes ci-après commis dans l'intention de détruire, en tout ou en partie, un groupe national, ethnique, racial ou religieux, comme tel:	Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:
(a) Killing members of the group;	a) Meurtre de membres du groupe;	a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
(b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;	b) Atteinte grave à l'intégrité physique ou mentale de membres du groupe;	b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
(c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;	c) Soumission intentionnelle du groupe à des conditions d'existence devant entraîner sa destruction physique totale ou partielle;	c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
(d) Imposing measures intended to prevent births within the group;	d) Mesures visant à entraver les naissances au sein du groupe;	d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
(e) Forcibly transferring children of the group to another group.	e) Transfert forcé d'enfants du groupe à un autre groupe.	e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

* * *

Die Artikel 1 bis 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes („*Genocide Convention*“) haben folgenden verbindlichen Wortlaut:

Article I: The Contracting Parties confirm that genocide, whether committed in time of peace or in time of war, is a crime under international law which they undertake to prevent and to punish.

Article II: In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

- (a) Killing members of the group;
- (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;
- (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;
- (d) Imposing measures intended to prevent births within the group;
- (e) Forcibly transferring children of the group to another group.

Article III: The following acts shall be punishable:

- (a) Genocide;
- (b) Conspiracy to commit genocide;
- (c) Direct and public incitement to commit genocide;
- (d) Attempt to commit genocide;
- (e) Complicity in genocide.

Article IV: Persons committing genocide or any of the other acts enumerated in article III shall be punished, whether they are constitutionally responsible rulers, public officials or private individuals.

Article V: The Contracting Parties undertake to enact, in accordance with their respective Constitutions, the necessary legislation to give effect to the provisions of the present Convention, and, in particular, to provide effective penalties for persons guilty of genocide or any of the other acts enumerated in article III.

Article VI: Persons charged with genocide or any of the other acts enumerated in article III shall be tried by a competent tribunal of the State in the territory of which the act was committed, or by such international penal tribunal as may have jurisdiction with respect to those Contracting Parties which shall have accepted its jurisdiction.

Die unverbindliche deutsche Übersetzung dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

Artikel I

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a. Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

- c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a. Völkermord,
- b. Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- c. unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- d. Versuch, Völkermord zu begehen,
- e. Teilnahme am Völkermord.

Artikel IV

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

Artikel V

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

Artikel VI

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

Artikel X

Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen maßgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

Zuständig für die Strafverfolgung ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG das Kammergericht als Oberlandesgericht des Landes Berlin.

Alle Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr gemäß §§ 112 und 112a StPO) sind gegeben.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verneint in ihrem Artikel IV ausdrücklich jede Form der Immunität, folglich können auch **Staatsoberhäupter, Regierungschefs und sonstige Politiker und Beamte** wegen Völkermordes bestraft werden, auch wenn sie noch im Amt sind.

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte Merz befand sich am 17. Juni 2025 in Kanada (Kananaskis Village, Alberta), wo vom 15.-17. Juni 2025 ein „Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs“ der sogenannten „G7“-Staaten stattfand.

Dort gab Herr Merz einer Angestellten des ZDF („Zweites Deutsches Fernsehen“), der **Zeugin Frau Diana Zimmermann**, vor laufender Kamera ein Interview, welches später in den Nachrichtensendungen des ZDF ausgestrahlt wurde, auf einer Internet-Seite des ZDF

Merz zu Angriff auf Iran

"Drecksarbeit, die Israel macht für uns alle"

17.06.2025 | 16:59

Das "Terrorregime" in Iran betreffe auch Deutschland, sagt Bundeskanzler Merz im ZDF-Interview. Israel habe das Recht der Selbstverteidigung.

Quelle/URL:

<https://www.zdfheute.de/video/zdfheute-live/merz-interview-kananaskis-video-100.html>

verbreitet wurde, und danach in zahlreichen Zeitungen und im Internet zitiert wurde.

Bei Minute 2'11" in der o.g. Internet-Fassung des Interviews stellt die Zeugin Zimmermann dem Beschuldigten Merz eine Frage:

„Ist das nicht sehr verlockend, daß die Israelis jetzt die Drecksarbeit machen für [sic!] ein Regime, daß sehr Viele in der Welt als einen wirklich sehr großen Störfaktor wahrnehmen?“

und der Beschuldigte Merz antwortet:

„Frau Zimmermann, ich bin Ihnen dankbar für den Begriff Drecksarbeit.

Das ist die Drecksarbeit, die Israel macht für uns alle. Wir sind von diesem Regime auch betroffen. Dieses Mullah-Regime hat Tod und Zerstörung über die Welt gebracht, mit Anschlägen, mit Mord und Totschlag, mit Hisbollah, mit Hamas, am 7. Oktober 2023 in Israel, das wäre ohne das Regime in Teheran niemals möglich gewesen; – die Belieferung Rußlands mit Drohnen, aus Teheran, ja, Drecksarbeit, die Israel da gemacht hat. —

Ich kann nur sagen, größten Respekt davor, daß die israelische Armee den Mut dazu gehabt hat, die israelische Staatsführung den Mut dazu gehabt hat, das zu machen, wir hätten sonst möglicherweise Monate und Jahre weiter diesen Terror dieses Regimes gesehen, und dann möglicherweise noch mit einer Atomwaffe in der Hand.“

Die Zeugin Zimmermann fragte weiter:

„Völkerrechtlich ist es sehr schwierig, was Israel da macht, also sehr umstritten, bzw. die meisten Völkerrechtler sind der Ansicht, daß das Völkerrecht das nicht hergibt, einen präventiven Angriff. Hoffen Sie eigentlich trotzdem, daß das Atomprogramm jetzt ein für alle Mal beendet wird?“

Der Beschuldigte Merz antwortete:

„Meine Annahme ist, daß es weitgehend beendet ist, daß es jedenfalls nicht einfach so fortgesetzt werden kann, und je nach dem, was jetzt an dieser letzten Anreicherungsanlage, die tief verbunkert ist, noch geschieht, das wird man abwarten müssen, das wird sich möglicherweise erst in einigen Tagen oder Wochen herausstellen, wie weit die Zerstörungen da reichen, ich gehe jedenfalls davon aus, daß ein Regime in Teheran nicht einfach so weitermachen kann, wie bis letzte Woche Donnerstag.“

Die Zeugin Zimmermann fragte:

„Welche Rolle sehen Sie für Deutschland und Europa? Sie sind ja eigentlich hier, um gemeinsame Entscheidungen zu treffen, aber Donald Trump hat jetzt diese Entscheidungen mit Ihnen nicht wirklich besprochen, was er da machen wird, oder?“

Der Beschuldigte Merz antwortete:

„Frau Zimmermann, das Gegenteil ist richtig. Wir haben hier gestern die gemeinsame Erklärung verabschiedet, indem wir zwei Dinge festgehalten haben: Erstens, dies ist ein Regime auf dem Weg hin zur Atombombe, und es ist ein Terror-Regime. Zweitens, Israel hat das Recht zur Selbstverteidigung.

[Ähm,] offengestanden, ich war mir nicht ganz sicher, ob wir das erreichen, als ich vorgestern Abend hier angereist [äh] bin, ob wir es erreichen, daß wir mit dem G-7 zu einer solchen gemeinsamen Erklärung kommen, und das haben wir gestern gemacht.“

* * *

Der Beschuldigte Merz befand sich in seiner amtlichen Eigenschaft als Regierungschef der Bundesrepublik Deutschland in Kanada, wo er sich mit seinen Kollegen aus anderen Ländern traf, und am Rande dieses Treffens der Zeugin Zimmermann das für die Ausstrahlung im ZDF bestimmte Interview gab, wobei er sicher wußte, daß und in welchem Umfang seine Erklärungen in den Medien – nicht nur in Deutschland – verbreitet werden würden.

Dem Beschuldigten Merz ist von Berufs wegen auch bekannt, daß Deutschland, der Staat Israel und die Islamische Republik Irak nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten, der zumindest alle Mitglieder der Vereinten Nationen völkervertragsrechtlich bindet (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der UN-Charta), unterschiedslos als souveräne und friedliebende Staaten angesehen werden, von denen kein Land ein besseres oder höheres „Existenzrecht“ hat als jeder andere Staat auch.

Dem Beschuldigten Merz ist von Berufs wegen außerdem bekannt, daß es sich bei dem Regierungschef des Staates Israel um einen vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) mit einem Haftbefehl gesuchten Kriegsverbrecher handelt.

Im Internet ist über den israelischen Machthaber Benjamin Netanjahu nachzulesen:

Im Mai 2024 gab der Chef-Ermittler des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Karim Ahmad Khan, bekannt, dass er gegen Netanjahu [...] sowie weitere Mitglieder [...] der israelischen Regierung Haftbefehle auf Grund von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beantragt habe.[76][77]

*In seinem Antrag, der den Richtern des Strafgerichtshofs nun zur Entscheidung vorliegt, führte Khan insbesondere das **Aushungern von Zivilisten, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Ausrottung und Mord, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen** auf.[78] Die Regierungen von Ländern wie den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich verurteilten den Antrag, unter anderem, weil sie darin eine abzulehnende Gleichsetzung mit den gleichzeitig veröffentlichten Anträgen auf Haftbefehle gegen Führer der Hamas sahen. **Die deutsche Regierung** bedauerte zwar, dass der „unzutreffende Eindruck einer Gleichsetzung entstanden“ sei, und **stellte klar, dass es um „sehr unterschiedliche Sachverhalte“ ginge, erklärte aber auch, sie „respektiere [...] Unabhängigkeit und [...] Verfahrensabläufe“ des Gerichtes.**[79][80][81] Andere Regierungen, unter anderem die Frankreichs, Belgiens und Sloweniens, verteidigten den Chef-Ermittler des IStGH gegen diese Vorwürfe.[82][83]*

*Im Jahr 2024 deckte die britische Zeitung The Guardian in Zusammenarbeit mit den israelischen Zeitschriften +972 und Local Call auf, dass die israelischen Geheimdienste Mossad, Schin Bet und Aman auf Weisung der von **Netanjahu** geführten israelischen Regierungen über neun Jahre hinweg „dazu eingesetzt wurden, hochrangige Mitarbeiter des Internationalen Strafgerichtshof zu überwachen, zu hacken, unter Druck zu setzen, zu verleumden und angeblich zu bedrohen, um Ermittlungen des Gerichts zu behindern“. Die israelischen Geheimdienste hatten Telefongespräche und andere Arten der Kommunikation mehrerer IStGH-Beamter gezielt abgefangen, darunter der ehemaligen Staatsanwältin Fatou Bensouda und ihres Nachfolgers Karim Ahmad Khan.[84]*

Die im Mai 2024 an Israel erteilte Weisung des Internationalen Gerichtshofs (IGH), die Rafah-Offensive unverzüglich einzustellen,[85] ignorierten die Israelischen Streitkräfte auf Netanjahus Befehl.[86] Netanjahu widersetzte sich damit auch dem Willen der Regierung des engsten israelischen Verbündeten, der USA.[87] Wenig später bombardierten die Israelische Luftstreitkräfte ein Flüchtlingslager, wodurch dutzende Zivilisten getötet wurden.[88][89]

Im September 2024 gab Netanjahu den Befehl, die Hisbollah im Libanon zu attackieren. Die Hisbollah wurde infolge dessen stark geschwächt; sie verlor viele ihrer Kommandeure, darunter Hassan Nasrallah, der die Terrororganisation seit 1992 angeführt hatte.[90]

Am 21. November 2024 gab der Internationale Strafgerichtshof dem Haftbefehlantrag gegen Netanjahu wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit Israels Kriegsführung im Gazastreifen statt.[91][92][93] Damit erließ der Gerichtshof erstmals einen Haftbefehl gegen den politischen Führer eines demokratischen Landes.[94]

Im Dezember 2024, nach dem durch syrische Rebellen herbeigeführten Sturz des Assad-Regimes, befahl Netanjahu, die Infrastruktur der Syrischen Streitkräfte zu bombardieren bzw. weitgehend zu zerstören.[95][96][97] Des Weiteren ließ er die israelischen Streitkräfte ein ursprünglich als UNDOF-Pufferzone ausgewiesenes Gebiet in Syrien besetzen. Zuvor, infolge des Zusammenbrechens des Assad-Regimes, hatte sich die syrische Armee aus diesem Gebiet zurückgezogen. Dies sowie den Sturz des Assad-Regimes nahm Netanjahu zum Anlass, ein im Jahr 1974 zwischen Israel und Syrien geschlossenes Entflechtungsabkommen für beendet zu erklären.[98][99][97] Seit der Gründung Israels im Jahr 1948 befinden sich Syrien und Israel im Kriegszustand.[100] Nach Angaben von Ben Saul (UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten bei der Bekämpfung von Terrorismus) verstießen die israelischen Angriffe gegen das Völkerrecht.[101]

URL:

https://de.wikipedia.org/wiki/Benjamin_Netanjahu#Ermittlungen_und_Strafverfahren_wegen_Korruptionsverdachts

Darüber hinaus weiß der Beschuldigte Merz, daß Israel unter seinem Machthaber Netanjahu am 13. Juni 2025 mit militärischen Mitteln die Islamische Republik Iran völkerrechtswidrig überfallen hat. Dabei kamen auch unzählige Zivilpersonen ums Leben, weil der Beschuß mit Raketen, Drohnen und Bomben stets mit hohen Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung verbunden ist.

Vor allem weiß der Beschuldigte Merz, daß die von ihm und seinen Amtsvorgängern Olaf Scholz und Angela Merkel in sogenannten Koalitionsverträgen vor der Regierungsbildung jeweils vereinbarte „Staatsräson“ zu Gunsten des Staates Israel in Wirklichkeit gar keine „Staatsräson“ oder Staatsraison ist, sondern eine Staats-Doktrin, die weder für die Bundesrepublik Deutschland als Staat, noch für das Deutsche Volk als Nation, sondern nur für die Parteien der Koalitionsverträge verbindlich ist; verfassungsrechtlich und völkerrechtlich sind die koalitionsvertraglichen Vereinbarungen völlig bedeutungslose, lediglich politische, Erklärungen, die noch dazu dem Wohle des Deutschen Volkes zuwiderlaufen, und deshalb verfassungswidrig bzw. sogar verfassungsfeindlich sind.

Einschub zur Vermeidung von Mißverständnissen: Was bedeutet „Staatsräson“?

Eine erste Erklärung liefert das österreichische „Politik-Lexikon“: Der Wortbestandteil „räson“ geht auf das lateinische Wort „ratio“ zurück, das heißt „Vernunft“.

Vgl. <https://www.politik-lexikon.at/staatsraeson/>

Unter „Staatsräson“ versteht man also, daß ein Staat alles unternimmt, „um das Wohl aller in diesem Staat lebenden Menschen zu vergrößern“ (www.Politik-Lexikon.at, aaO).

Im Gegensatz dazu haben deutsche Regierungen die Sicherheit eines – international übrigens nicht unumstrittenen – ausländischen Staates in der Levante zur „deutschen“ (sic!) Staatsräson erklärt. Was bedeutet dieses Bekenntnis für das konkrete politische Handeln dieser Amtsträger, die doch primär dem Wohl der Deutschen verpflichtet sind, und in einem feierlichen Eid geschworen haben, ihre „*Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen*“ zu wollen? — Vgl. zum Beispiel Artikel 56 GG

Der Satz von Angela Merkel, die Sicherheit Israels sei Teil der deutschen Staatsräson, hat sogar Eingang in Merkels Koalitionsvertrag gefunden: „*Die Sicherheit Israels ist für uns Staatsräson. Wir werden uns weiter für eine verhandelte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 einsetzen.*“ — Aber wie vertragen sich die „Grenzen von 1967“ mit der UN-Resolution 242 vom 22. November 1967, wo der Aggressor in § 1 Absatz i

(i) Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict;

i) Retrait des forces armées israéliennes des territoires occupés lors du récent conflit;

ausdrücklich aufgefordert wird, sich aus [den] von ihm besetzten Gebieten seiner Nachbarstaaten zurückzuziehen?

Eine deutsche Staatsräson zur Mißachtung des Völkerrechts ist ein Schandfleck auf dem Ehrenkleid des deutschen Rechtsstaates!

International herrscht ein großer Konsens innerhalb der Staatengemeinschaft, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen sind, dieser Konsens und die damit verbundene Erwartungshaltung der Staaten ist so groß, daß man ihn durchaus als eine allgemeine Regel des Völkerrechts bezeichnen kann, und solche Regeln „*sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes*“ (Artikel 25 GG).

Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Die deutsche Staatsräson zu Gunsten des Aggressors von 1967 und 2025 ist schlicht verfassungswidrig.

Und wer Staatsräson als „*Staatsnotwendigkeit, im Gegensatz zur individuellen Vernunft und Notwendigkeit*“ definiert, hat noch weniger Verständnis für die „deutsche“ Staatsräson von Angela Merkel und Olaf Scholz: Wie könnte es jemals eine „Staatsnotwendigkeit“ (sic!) sein, die Existenz eines fremden Staates höher – oder auch nur gleichwertig – zu gewichten wie den Bestand des eigenen Staates und das Wohl des eigenen Volkes?

Die alten Bildungsbürger der alten Bundesrepublik Deutschland („Bonner Republik“) hätten den politischen Hasardeuren und Falschspielern Angela Merkel und Olaf Scholz eine Lektion in Sachen Rechts- und Verfassungsstaat erteilt, beginnend mit der Frage: *Was bedeutet „Staatsräson“?*

Ist „Staatsräson“ ein Rechtsbegriff? Nein, natürlich nicht, in meinem „Rechtswörterbuch“ (von Carl Creifelds, 11. Auflage 1992) kommt das Wort nicht vor, auch nicht im „Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache“, Teil II, Deutsch-Englisch, (von Alfred Romain, 1980), und im „Staatsbürger-Taschenbuch“ (von Otto Model und Carl Creifelds, 26. Auflage 1992) wird auf den Abschnitt 3 („Staatsauffassungen“), Unterabschnitt III („Die Machttheorie“) verwiesen. **Merkel, Macht und Machiavelli passen sowieso gut zusammen!** Niccolo Machiavelli (1469-1527) war ein florentinischer Schriftsteller. Sein Werk *„Il principe“* (1513) enthält eine Lehre der „*Staatsraison*“, und sah die Herrschaft eines einzelnen oder einer Gruppe über die anderen als natur- oder gottgegeben an: *„Die Ausübung der Macht dient letztlich dem Wohl der Gesamtheit; hinter dieser Zielsetzung tritt die Abwägung von Recht und Unrecht zurück“* (Model/Creifelds, aaO).

Noch weniger schmeichelhaft für den, der sich nicht über Politik, sondern über „Staatsräson“ definiert, ist der Eintrag in „Meyers Großes Taschenlexikon in 24 Bänden“ (Band 21, 1983). **Staatsräson ist „der Grundsatz, daß die Verwirklichung des Staatswohls, der Machterhaltung und -erweiterung Maßstab und Maxime staatl. Handelns seien. V. a. im Absolutismus von bes. Bed.; geht auf die von Machiavelli aufgestellte Lehre zurück, daß der Staat beim Gebrauch der für die Selbsterhaltung notwendigen Macht keine Rücksicht auf das geltende Recht oder die herrschende Moral zu nehmen brauche. Das Prinzip der S. wurde schon früh [...] kritisiert, Kant stellte ihm das Prinzip der Gerechtigkeit gegenüber. Nat.-soz. und stalinist. Terror haben eine Orientierung an der S. in Mißkredit gebracht“.**

Angela Merkel, die Deutschland und dem deutschen Volk so sehr geschadet hat, wie vor ihr nur Helmut Kohl, der schamlos urdeutsches Land im Osten an die Republik Polen verschenkte, war politik-unfähig, aber sie wußte, daß sie von den politisch-korrekten Deutschen keinen Widerspruch zu erwarten hatte, wenn sie eine „Staatsräson“ zu Gunsten ihrer besonderen Freunde diktierte; in einem Koalitionsvertrag konnte ihr das gelingen, aber im Grundgesetz oder in einer Verfassung (Artikel 146 GG), wäre die Aufnahme von Merkels „Staatsräson“ objektiv unmöglich (weil *per se* verfassungswidrig). Merkels „Staatsräson“ ist *quasi* Verfassungshochverrat, denn eine deutsche „Staatsräson“ kann niemals von einzelnen Politikern – auch nicht in einem Koalitionsvertrag – diktiert werden, sondern sie muß demokratisch beschlossen und allgemeingültig in der Verfassung verankert werden.

Angela Merkel hatte ihre fehlende Politikfähigkeit durch ihre diktierte „Staatsräson“, die in Wirklichkeit eine Staats-Doktrin ist, ersetzt, ihr Amtsnachfolger Olaf Scholz ersetzte nur das Diktat des Merkel-Koalitionsvertrages durch seine Innen- und Außenpolitik zu Gunsten fremder Staaten in Osteuropa und in der Levante; man möchte meinen, *„Scholzismus“ ist eine absichtlich schädliche und schändliche Politik zum Nachteil des deutschen Volkes und zum Vorteil Dritter.* —

Ende des Einschubes.

Zur Rechtslage:

A.

Die strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Fragen sind nach den o.g. §§ des StGB und des VStGB zu lösen, alle anderen rechtlichen, staatsrechtlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen können nur zur Auslegung der strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen §§ herangezogen werden, falls es darauf ankommt, dagegen sind hier politische Interessen, Überlegungen oder Überzeugungen vollkommen irrelevant und völlig fehl am Platze.

B.

Im Internet kann ein Überblick über die Stellungnahmen der führenden Völkerrechtler zur Frage des israelischen Überfalls auf den Iran nachgelesen werden:

Stellungnahmen von Völkerrechtlern*

Israel wird vorgeworfen, mit der Operation Rising Lion einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg begonnen zu haben.

*Israel rechtfertigt sein Vorgehen damit, einen Präventivschlag durchzuführen; zu Unrecht, gemäß dem Göttinger **Völkerrechtler Kai Ambos**. Entscheidend sei hier, ob ein iranischer Angriff mit Nuklearwaffen unmittelbar bevorstand. Denn nur wenn er „gleichsam das letzte Fenster der Möglichkeit“ sei, um den iranischen Angriff zu verhindern, sei ein israelischer Präventivschlag völkerrechtlich gerechtfertigt; Netanjahu habe aber selbst eingeräumt, dass der Iran noch Monate brauche, um nukleare Kapazität zu erreichen; außerdem liefen Verhandlungen zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten. Die übliche Rhetorik der iranischen Regierung, das „zionistische Gebilde“ Israel müsse vernichtet werden, richtete sich an das heimische Publikum und begründete aus juristischer Sicht „keine Gewaltanwendung auf der Grundlage des Selbstverteidigungsrechts.“ Iranische Atomwissenschaftler und ihre Angehörigen seien, so Ambos, keine Kombattanten, und ein israelischer Angriff auf diese Personen folglich „eine unzulässige gezielte Tötung.“[88]*

*Die Einschätzung Ambos' teilt auch **Dominik Steiger, Völkerrechtler an der TU Dresden**: „Völkerrechtlich ist die Situation gemäß Dominik wie folgt: Hier war die Gefahr noch zu abstrakt, Israel hätte also nicht angreifen dürfen.“ Da die Operation Rising Lion völkerrechtswidrig sei, sei auch die im Rahmen dieser Operation durchgeführte Tötung von iranischen Wissenschaftlern und ihren Angehörigen völkerrechtswidrig; die Frage, ob die Wissenschaftler als Kombattanten ein legitimes Kriegsziel sein könnten, stelle sich nicht.[89]*

*Für den **Völkerrechtler Matthias Goldmann** (EBS Universität für Wirtschaft und Recht) stellt die Operation Rising Lion „den geradezu klassischen Fall eines verbotenen Präventivschlags dar.“[90]*

Ralph Janik (Universität Wien) lässt auch ein zweites Argument Israels nicht gelten: dass man sich aufgrund mit dem Iran verbündeter Milizen wie der Hisbollah und den Huthis bereits im Kriegszustand mit dem Iran befinde: Ohne fortgesetzte Kampfhandlungen erkenne das Völkerrecht keinen Kriegszustand an, und die Milizen unterständen auch nicht so direkt iranischer Führung, dass sie als dessen Stellvertreter gelten könnten.[91]

Laut dem **Völkerrechtler Kevin Jon Heller** haben die Vereinigten Staaten bislang nur vereinzelt dieselbe Position wie Israel vertreten, wenn es um die völkerrechtliche Auslegung des Selbstverteidigungsrechts geht. Israel gilt als der einzige Staat, der das Konzept einer präventiven Selbstverteidigung offen und systematisch befürwortet.

Auch der **Rechtswissenschaftler Sergey Vasiliev** von der Open University of the Netherlands stufte den israelischen Angriff auf iranisches Territorium als völkerrechtswidrig ein. Seinen Ausführungen zufolge handelte es sich um einen Akt der Aggression, da keine akute Bedrohung durch den Iran vorgelegen habe, die ein solches militärisches Vorgehen gerechtfertigt hätte.[92]

In einem Beitrag für den **European Journal of International Law** argumentierte **Milanović**, dass selbst unter der weitest gefassten Auslegung des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts der israelische Angriff als nicht gerechtfertigt einzustufen sei. Er begründete dies mit dem Fehlen belastbarer Hinweise darauf, dass der Iran bereits unwiderruflich beschlossen habe, Israel mit einer künftigen Nuklearwaffe anzugreifen. Nach geltendem Jus ad bellum sei Israels Angriff daher völkerrechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal.[93]

Der **Völkerrechtler Christoph Safferling** (Universität Erlangen-Nürnberg) betont, dass Präventivschläge erst dann völkerrechtlich zulässig seien, wenn „eine unmittelbare, überragende Notwendigkeit besteht, keine Wahl der Mittel und keine Zeit zu weiteren Überlegungen bleibt. Das ist hier schwer vorstellbar,“ zumal die Waffe noch nicht einmal entwickelt sei. Auch „Vergeltungsschläge“ des Iran seien völkerrechtswidrig, wenn Wohnviertel angegriffen würden.[94]

Der **Völkerrechtler Matthias Herdegen** sagte, es gebe keine verlässlichen Informationen über das noch offen stehende Zeitfenster und konkrete Angriffsabsichten des iranischen Regimes. Das Problem sei aber, dass bei „über weite Flächen dislozierten Atomwaffen ein Zuwarten bis zum ‚unmittelbar bevorstehenden Angriff‘ zu spät kommen könnte“. Israels Angriffe bewegten sich daher in „völkerrechtlich tiefergrauer Zone“.[95]

Elisabeth Hoffberger-Pippan, Völkerrechtlerin am Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt, erläutert US-amerikanische Initiativen, gegen die Mehrheitsmeinung der Völkerrechtler die Regeln für eine zulässige antizipative Selbstverteidigung angesichts neuer Bedrohungsszenarien auszuweiten (Nationale Sicherheitsstrategie von 2002). Die Minderheit der Völkerrechtler, die hier bereit sind mitzugehen, fordert als Mindestkriterien 1. die Absicht eines gegnerischen Angriffs ist nachgewiesen, 2. der Gegner hat die militärischen Kapazitäten tatsächlich, 3. der Präemptivschlag bleibt als letztes Mittel. Diese Kriterien sieht Hoffberger-Pippan „nur teilweise“ als erfüllt an.

Die Tötung iranischer Atomwissenschaftler, die eng mit militärischen Stellen zusammengearbeitet hätten, könne legitim sein. Das mache aber nicht jeden iranischen Atomwissenschaftler zum legitimen Ziel. Viel problematischer sei der Aspekt der Verhältnismäßigkeit: „Geht es Israel wirklich nur um die Zerstörung der unmittelbaren Gefahr, also der Atomanlagen? Oder ist der eigentliche Sinn der Militäroperation ein Regime-Change?“[96]

*)

Quelle/URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Israelisch-iranischer_Krieg#Stellungnahmen_von_V%C3%B6lkerrechtlern

C.

Vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen – nicht zu verwechseln mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) – sind zwei Staatsklagen (von Südafrika und von Nicaragua) anhängig, in denen dem Netanjahu-Regime ein Völkermord an der palästinensischen Bevölkerung im Gaza-Gebiet

General List No. 192 (South Africa),
URL: <https://www.icj-cij.org/case/192>

und der Bundesrepublik Deutschland die Beihilfe zu diesem Völkermord

General List No. 193 (Nicaragua),
URL: <https://www.icj-cij.org/case/193>

vorgeworden wird.

Die Republik Südafrika hat schon am 29. Dezember 2023 ihre Klage erhoben und zugleich „provisional measures“ (sozusagen einstweiliger Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache) beantragt, und der Gerichtshof hat nach zwei „hearings“ (sozusagen Anhörungen, die in öffentlicher Sitzung des IGH am 11. und 12. Januar 2024 stattfanden), am 26. Januar 2024 die folgende Entscheidung verkündet:

THE COURT,

Indicates the following provisional measures:

(1) By fifteen votes to two,

The State of Israel shall, in accordance with its obligations under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, in relation to Palestinians in Gaza, take all measures within its power to prevent the commission of all acts within the scope of Article II of this Convention, in particular:

- 25 -

- (a) killing members of the group;
- (b) causing serious bodily or mental harm to members of the group;
- (c) deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part; and
- (d) imposing measures intended to prevent births within the group;

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judge ad hoc Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde; Judge ad hoc Barak;*

(2) By fifteen votes to two,

The State of Israel shall ensure with immediate effect that its military does not commit any acts described in point 1 above;

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judge ad hoc Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde; Judge ad hoc Barak;*

(3) By sixteen votes to one,

The State of Israel shall take all measures within its power to prevent and punish the direct and public incitement to commit genocide in relation to members of the Palestinian group in the Gaza Strip;

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judges ad hoc Barak, Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde;*

(4) By sixteen votes to one,

The State of Israel shall take immediate and effective measures to enable the provision of urgently needed basic services and humanitarian assistance to address the adverse conditions of life faced by Palestinians in the Gaza Strip;

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judges ad hoc Barak, Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde;*

- 26 -

(5) By fifteen votes to two,

The State of Israel shall take effective measures to prevent the destruction and ensure the preservation of evidence related to allegations of acts within the scope of Article II and Article III of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide against members of the Palestinian group in the Gaza Strip;

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judge ad hoc Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde; Judge ad hoc Barak;*

(6) By fifteen votes to two,

The State of Israel shall submit a report to the Court on all measures taken to give effect to this Order within one month as from the date of this Order.

IN FAVOUR: *President Donoghue; Vice-President Gevorgian; Judges Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; Judge ad hoc Moseneke;*

AGAINST: *Judge Sebutinde; Judge ad hoc Barak.*

Done in English and in French, the English text being authoritative, at the Peace Palace, The Hague, this twenty-sixth day of January, two thousand and twenty-four, in three copies, one of which will be placed in the archives of the Court and the others transmitted to the Government of the Republic of South Africa and the Government of the State of Israel, respectively.

(Signed) Joan E. DONOGHUE,
President.

Beweis:

<https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20240126-ord-01-00-en.pdf>

Es läßt tief blicken, daß auch der deutsche Richter am IGH, Herr Professor Dr. iur. Georg Nolte (Georg-August-Universität Göttingen), ohne falsche politische Rücksicht auf den beklagten Staat für den Erlaß der einstweiligen Anordnung vom 26. Januar 2024 stimmte.

Man müßte schon ein völlig vernagelter und verpeilter Politiker sein, um das offensichtliche Verbrechen des Völkermordes in der Levante zu leugnen.

* * *

Die Republik Nicaragua hat ihre o.g. Klage am 1. März 2024 gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und zugleich „*provisional measures*“ (sozusagen einstweiliger Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache) beantragt:

- (1) **Germany shall immediately suspend its aid to Israel, in particular its military assistance including military equipment, in so far as this aid may be used in the violation of the Genocide Convention, international humanitarian law or other peremptory norms of general international law such as the Palestinian People's right to self-determination and to not be subject to a regime of apartheid;**
- (2) **Germany must immediately make every effort to ensure that weapons already delivered to Israel are not used to commit genocide, contribute to acts of genocide or are used in such a way as to violate international humanitarian law;**
- (3) **Germany must immediately do everything possible to comply with its obligations under humanitarian law;**
- (4) **Germany must reverse its decision to suspend the funding of UNRWA as part of the compliance of its obligations to prevent genocide and acts of genocide and the violation of the humanitarian rights of the Palestinian People which also includes the obligation to do everything possible to ensure that humanitarian aid reaches the Palestinian people, more particularly in Gaza;**
- (5) **Germany must cooperate to bring to an end the serious breaches of peremptory norms of international law by ceasing its support, including its supply of military equipment to Israel that may be used to commit serious crimes of international law and that it continue the support of the UNRWA on which this Organizations has counted and based its activities.**

39

Auch das ist dem Beschuldigten Merz bekannt.

* * *

Nach der o.g. Rechtsprechung des IGH (Entscheidung vom 26. Januar 2024, „*provisional measures*“ in der Rechtssache No. 192, Südafrika gegen Israel) besteht *prima facie* der dringende Verdacht, daß die israelische Regierung und das israelische Militär in dem von Israel besetzten Gazastreifen seit Oktober 2023 das Verbrechen des Völkermordes zum Nachteil der Palästinenser begehen, weshalb die medien-wirksame und höchst propagandistische Unterstützung des israelischen Regimes durch deutsche Politiker, die ihre Solidarität mit dem Staat Israel und seinem Regime öffentlich zur Schau stellen, wenigstens als **psychische Beihilfe zum Völkermord** gemäß den §§ 6 Nr. 9 und 27 StGB, 6 VStGB, Artikel 6 des IStGH-Statuts und den Artikeln 1 bis 6 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 strafbar ist.

D.

Vor diesem Hintergrund begründet die strafrechtliche und völkerstrafrechtliche Überprüfung des **„Drecksarbeit“-Interviews** des Beschuldigten Merz vom 17. Juni 2025 auf die Erfüllung der angezeigten Tatbestandsmerkmale der §§ 130, 131 und 140 StGB, § 6 VStGB und Artikel 1 bis 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes („Genocide Convention“) nicht nur einen Anfangsverdacht, sondern auch einen dringenden Tatverdacht, der zwingend zur Verhaftung des Beschuldigten führen muß.

Dabei kommt der Tatsache, daß der Beschuldigte Merz in seiner relativ kurzen Antwort auf die **„Drecksarbeit“-Frage** der Zeugin Zimmermann gleich **dreimal das Wort „Drecksarbeit“** wiederholt, und damit diesem Wort eine überragende Bedeutung verleiht.

Noch mehr ist von Bedeutung, daß der Beschuldigte Merz seinen **„größten Respekt“** für den feigen Überfall, der ohne förmliche Kriegserklärung am 13. Juni 2025, morgens um drei Uhr, erfolgte, und vor allem die schlafende Zivilbevölkerung mitten in der Nacht und ohne jede Vorwarnung traf, zum Ausdruck brachte; das ist eine Form der **Billigung, Verharmlosung und Verherrlichung israelischer Kriegsverbrechen**, die eines deutschen Menschen – und insbesondere eines deutschen Bundeskanzlers – absolut unwürdig ist.

Nach der Subsumtion wird die weitere Prüfung ergeben, daß der Beschuldigte Merz auch rechtswidrig und mit Vorsatz handelte.

Der Beschuldigte Merz kannte den vollständigen Hintergrund der „Palästina-Frage“ und des iranischen Atom-Programms nicht erst seit dem Oktober 2023, er kannte die politischen Ambitionen des israelischen Aggressors, **das mögliche und völlig legitime Bestreben der Islamischen Republik Iran, ihr eigenes Existenzrecht (sic!) durch den Bau einer atomaren Abschreckungswaffe zu sichern**, und er kannte infolge seines erlernten Berufes als Rechtsanwalt sowie infolge seines ausgeübten Berufes als Bundeskanzler auch die Strafbarkeit seiner **„Drecksarbeit“- und „größten Respekt“-Äußerungen**.

Das tatbestandsmäßige, rechtswidrige, vorsätzlich (wissentlich und willentliche) Handeln des Beschuldigten Merz wird zu seiner Verurteilung führen, es ist deshalb Anklage zu erheben.

*

* * *

Ich bitte um eine unverzügliche Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Hochachtungsvoll

(Schneider)
Anzeigeerstatte